

# RS OGH 1949/9/14 3Ob230/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1949

## Norm

EheG §47

## Rechtssatz

1.) Der Scheidungsgrund nach § 47 EheG hat keine objektiv ehezerrüttende Wirkung des Ehebruches zur Voraussetzung; auch der nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft begangene Ehebruch rechtfertigt die Scheidung aus dem Verschulden des Ehebrechers.

2.) Das Klagsrecht ist gemäß § 47 Abs 2 EheG nur dann als verwirkt zu betrachten, wenn das Verhalten des Ehegatten nach seiner Vorstellung den von ihm beabsichtigten Zweck haben soll, den Ehebruch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 230/49

Entscheidungstext OGH 14.09.1949 3 Ob 230/49

Veröff: JBI 1950,36

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0056457

## Dokumentnummer

JJR\_19490914\_OGH0002\_0030OB00230\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)